

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vereinbarungen zwischen der Rohrbach Elektrotechnik GmbH („Rohrbach“) und einem Kunden, nach denen dieser Kunde Produkte und/oder Dienstleistungen von Rohrbach kauft und/oder mit Rohrbach vereinbart, Produkte gemäß vereinbarten Spezifikationen anzufertigen.
- 1.2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, unterliegt jeder Vertrag diesen AGB. Abweichende vertragliche Bedingungen in einer Bestellung oder einer anderen Kommunikation des Kunden gelten nicht als von Rohrbach angenommen, noch stellen sie einen Verzicht in Bezug auf Bestimmungen dieser AGB dar, auch wenn Rohrbach den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, können Angebote von Rohrbach an einen Kunden bis zur Annahme des Angebots durch den Kunden jederzeit von Rohrbach zurückgenommen werden.
- 1.4. Ein Vertrag kann nur durch beiderseitiges schriftliches Einverständnis geändert werden.
- 1.5. Rohrbach behält sich das Recht vor, handelsübliche Änderungen an den Spezifikationen vorzunehmen, soweit diese für die Erfüllung von Sicherheitsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Regelungen erforderlich sind und/oder die Qualität oder Leistung der Produkte oder die Qualität der Dienstleistung nicht wesentlich beeinflussen.

2. Preise

- 2.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, anderer einschlägiger Steuern und Abgaben und ohne Fracht und Verpackung. Auch ist die gewöhnliche Installation nicht eingeschlossen (Incoterms 2020 EXW).
- 2.2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist Rohrbach berechtigt, zusätzlich zu den in Ziffer 2.1 genannten Preisen, dem Kunden die zusätzlichen Kosten für Installationsarbeiten in Rechnung zu stellen, soweit diese entweder aufgrund von Kundenwünschen oder aufgrund von für Rohrbach nicht vorhersehbaren Umständen wesentlich von den ursprünglich vereinbarten Pauschalen abweichen. Umfasst hiervon sind insbesondere:
 - (i) Die Kosten für vom Kunden gewünschte, außergewöhnliche Leistungen und
 - (ii) die angemessenen Nebenkosten im Zusammenhang mit Leistungen, insbesondere Reise- oder Unterbringungskosten sowie die Kosten Dritter, die zur Erbringung der Arbeit hinzugezogen wurden.

3. Zahlung

- 3.1. Soweit nicht von den Parteien schriftlich anders vereinbart, sind Zahlungen in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages ohne Abzüge, Aufrechnung oder Gegenforderung, sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.2. Stehen vor der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, ist Rohrbach berechtigt, Teilzahlungen oder die vollständige Zahlung oder die Erbringung einer angemessenen und für Rohrbach akzeptablen Sicherheitsleistung vor Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung zu verlangen.
- 3.3. Soweit der Kunde die fällige Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringt, ist Rohrbach unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Der Kunde hat Rohrbach für die angemessenen Kosten, die zur Eintreibung der ausstehenden Beträge angefallen sind, zu entschädigen.

4. Einwände

Einwände des Kunden befreien ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung und Annahme der Produkte und Dienstleistungen, es sei denn der Einwand ist offensichtlich begründet.

5. Lieferung und Warenübergang

- 5.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt keine Lieferung sondern es gelten die Incoterms 2020 EXW.
- 5.2. Die Gefahr des Verlustes und einer Beschädigung der Produkte gehen entsprechend der Regelung der Incoterms 2020 EXW auf den Kunden über.
- 5.3. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle Liefer- und Leistungstermine von Rohrbach unverbindlich.
- 5.4. Rohrbach kann in begründeten Fällen Teillieferung vornehmen.
- 5.5. Verzögert sich die Lieferung oder die Erbringung der Dienstleistung, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Rohrbach die Verzögerung zu vertreten hat und eine von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 5.6. Hat der Kunde die Produkte nicht angenommen (ohne dass Rohrbach hierfür verantwortlich ist), hat Rohrbach, unbeschadet sonstiger Rechte, das Recht, die Produkte zu lagern und dem Kunden die angemessenen Lagerkosten zu berechnen.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde ist auf eigene Kosten verpflichtet, Rohrbach in verständlicher und verwertbarer Form sämtliche ihm bekannten Daten und Informationen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Ort, an dem die Dienstleistungen wie z.B. Installationsarbeiten erbracht werden sollen, rechtzeitig vor dem Termin entsprechend den Anweisungen von Rohrbach vorzubereiten und alle erforderlichen Einrichtungen und Versorgungsmittel, z. B. Wasser, Gas, Elektrizität, Heizung und Beleuchtung während der Durchführung der Arbeiten für Rohrbach und ihre Erfüllungsgehilfen bereitzustellen.

7. Geistige und gewerbliche Schutzrechte

- 7.1. Der Kunde erkennt die geistigen und gewerblichen Schutzrechte einschließlich der Urheberrechte an den Produkten, Dienstleistungen sowie den Verbesserungen, Fortentwicklungen und den Ableitungen an. Der Kunde ist berechtigt, diese Schutzrechte nur entsprechend der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Weise zu nutzen. Er ist verpflichtet, Verletzungen der gewerblichen Schutzrechte zu unterlassen.
- 7.2. Soweit im Rahmen eines Vertrages gewerbliche oder geistige Schutzrechte von Rohrbach in Zusammenarbeit mit dem Kunden oder von beiden gemeinsam entwickelt werden, so stehen diese Rechte ausschließlich Rohrbach zu. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, alle insoweit entstehenden geistigen und gewerblichen Schutzrechte an Rohrbach zu übertragen und allen angemessenen Forderungen von Rohrbach Folge zu leisten um Rohrbach in die Lage zu versetzen, diese Rechte zu schützen.
- 7.3. Wird die Nutzung von Produkten durch einen Lizenzvertrag geregelt, so ist der Kunde damit einverstanden, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Lizenzvertrages Voraussetzung für die Nutzung der Produkte ist.

8. Vertraulichkeit

- Der Kunde sichert Vertraulichkeit zu für sämtliche Informationen und Know-how welche's er von Rohrbach erhalten hat. Es ist ihm nicht gestattet, diese Informationen und das Know-how ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Rohrbach gegenüber Dritten offenzulegen oder die Informationen oder das Know-how für andere als die im Vertrag vereinbarten Zwecke, für die diese Informationen dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden zu nutzen, es sei denn
- (i) die Informationen sind allgemein bekannt, ohne dass eine Vertragsverletzung vorausgegangen ist,
 - (ii) der Kunde hat diese in rechtmäßiger Weise von Dritten, die zur Offenlegung berechtigt waren, erhalten oder
 - (iii) diese müssen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bekanntgegeben werden.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Unvorhersehbare unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Rohrbach liegende und von Rohrbach nicht zu vertretende Ereignisse, wie höhere Gewalt und Krieg entbinden Rohrbach für ihre Dauer von ihren vertraglichen Pflichten.
- 9.2. Dauert die Störung länger als 60 Tage an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Unbeschadet der Lieferung der Produkte und des Gefahrenübergangs geht das Eigentum an den Produkten erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen von Rohrbach aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über.
- 10.2. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Kunde verpflichtet, die Produkte so zu lagern, dass sie als Eigentum von Rohrbach identifiziert werden können und sie auf eigene Kosten angemessen zu versichern.
- 10.3. Jede Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden erfolgt stets für Rohrbach. Werden die Vorgehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Rohrbach das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten eigenständigen zeitweilig zur Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 10.4. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Rohrbach das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Rohrbach anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Kunde für Rohrbach verwahren.
- 10.5. Übersteigen die gesamten gesicherten Forderungen das Sicherungsinteresse von Rohrbach von mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 10.6. Kommt der Kunde mit der Zahlung gegenüber Rohrbach in Verzug, so kann Rohrbach nach erfolgtem Ablauf der durch Rohrbach gesetzten Frist und anschließendem Rücktritt vom Vertrag die Produkte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Rohrbach oder den Beauftragten von Rohrbach sofort Zugang zu den Produkten gewähren und diese herausgeben. Soweit gelieferte Produkte bereits installiert oder in andere Produkte integriert wurden, ist der Kunde auf Anforderung von Rohrbach verpflichtet, soweit dies möglich und angemessen ist, die installierten und integrierten Teile auseinanderzunehmen und ihre Produkte Rohrbach zur Verfügung zu stellen. Die Kosten, die Rohrbach durch die Herausgabe und Verwertung der Produkte entstehen, hat der Kunde zu tragen.

11. Mängelhaftung

- 11.1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Produkte 12 Monate ab Lieferbereitschaft und für Dienstleistungen und Installationsarbeiten 12 Monate ab Abnahme. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. So hat der Auftraggeber oder dessen Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Diese Gewährleistungsfristen gelten nicht für Ansprüche, die im Rahmen eines Unternehmensrückgriffs gemäß §§ 478, 479 BGB geltend gemacht werden.
- 11.2. Die Rechte des Kunden aus Mängelhaftung setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte unverzüglich auf Vollständigkeit überprüft oder überprüfen lässt. Der Kunde hat Rohrbach die Mängel oder Abweichung unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung. Vorgeborene Mängel müssen Rohrbach unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.3. Rohrbach übernimmt keine Gewährleistung für Schäden die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhafte Installation durch den Kunden oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von Rohrbach zu vertreten sind.
- 11.4. Rohrbach ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Teils oder des ganzen Liefergegenstandes zu beseitigen. Schlägt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl oder kann Rohrbach diese nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durchführen, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.5. Die Rechte aus Mängelhaftung stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 11.6. Evtl. mit den Kunden vereinbarte separate Garantien und verschärfte Anforderungen in den Garantiebedingungen haben keine Auswirkungen auf die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Vorbehaltlich der Regelungen in 12.2. gilt für die Haftung von Rohrbach für Schadensersatz folgendes: Rohrbach haftet summenmäßig beschränkt nur bis zur Höhe des vom Kunden für das Produkt oder die Produkte gezahlten Preises. Die Haftung für entgangene Gewinne, Nutzungsausfälle sowie untypische und unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - i. bei Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Rohrbach verursacht wurden,
 - ii. bei zumindest fahrlässig verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person,
 - iii. bei zumindest fahrlässigen Verletzungen von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten),
 - iv. im Falle der Verantwortung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3. Die Regelungen in den Ziffern 12.1. und 12.2. gelten auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Rohrbach.
- 12.4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- 12.5. Der Kunde ist verpflichtet, Rohrbach schadlos zu halten im Hinblick auf Verfahren, Ansprüche, Schäden und Ausgaben aus oder in Verbindung mit
 - i. den von Rohrbach auf Wunsch oder den Spezifikationen des Kunden durchgeführten Arbeiten, soweit die Spezifikationen für das Verfahren, Ansprüche, Schäden oder Ausgaben ursächlich sind,
 - ii. der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Lizenzvertrages gemäß Ziffer 7.3.

13. Datenschutz

- 13.1. Die für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags erforderlichen Daten des Kunden werden von Rohrbach zu diesem Zwecke verarbeitet. Soweit beiden Parteien zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (neu).
- 13.2. Soweit zur Durchführung des Vertrags oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, können die Daten auch an Dritte übermittelt werden. Sofern das Vertragsverhältnis mit dem Dritten selbst eine Auftragsverarbeitung darstellt, wird Rohrbach mit dem Dritten einen Vertrag über Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO abschließen und dafür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen.

Rohrbach ist insbesondere berechtigt, die Daten des Kunden an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages (z.B. für Versand, Installation, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und in sonstiger Weise Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Rohrbach wird diese Daten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

13.3. Rohrbach ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Kundenseite zu prüfen.

Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Auftraggebers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschirftendaten des Auftraggebers verwendet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

13.4. Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der im Vertrag vereinbarten Leistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

13.5. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der jeweils anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen.

13.6. Die Vertragsparteien sind zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Sie hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen gem. Art. 32 DS-GVO zu erfüllen. Insbesondere haben sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihren Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

14. Insolvenz des Kunden und Vertragsverletzung

- Soweit eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten, ist Rohrbach berechtigt, unbeschadet anderer zur Verfügung stehender Rechte, die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- i. hinsichtlich des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein derartiger Antrag gestellt wird oder der Kunde in Liquidation geht (aus anderen Gründen als der Verschmelzung oder Umstrukturierung),
 - ii. mit den in Ziffer i. vergleichbare Ereignisse in dem Land, in dem der Kunde eingetragen ist, eintreten,
 - iii. der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt und diese Vertragsverletzungen nach Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen von Rohrbach bestimmten Frist unterlässt oder
 - iv. es erkennbar wird, dass eine der oben genannten Ereignisse in Bezug auf den Kunden oder ein anderes Ereignis, welches Rohrbach zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würde, unmittelbar bevorsteht.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verträge und die AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Butzbach; Rohrbach ist berechtigt, Klage an jedem anderen zuständigen Gerichtsstand zu erheben.

16. Verschiedenes

- 16.1. Diese AGB enthalten sämtliche Bestimmungen im Hinblick auf einen Vertrag zwischen Rohrbach und dem Kunden und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 16.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- 16.3. Nur die Vertragsparteien oder ausdrücklich in dem Vertrag als Begünstigte genannte Dritte können Rechte aus einem Vertrag geltend machen oder durchsetzen, es sei denn, Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag sind an Dritte abgetreten worden. Diese Bestimmungen schränken in keiner Weise die Rechte desjenigen ein, an den der Vertrag abgetreten worden ist.
- 16.4. Unterlässt Rohrbach es, ein Recht gemäß diesen AGB geltend zu machen oder durchzusetzen, so gilt dies nicht als Verzicht auf dieses Recht und hindert Rohrbach nicht, das Recht zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen oder durchzusetzen.
- 16.5. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB als Ganzes hiervon unberührt.
- 16.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten, einschließlich der Rechte aus Mängelhaftung aus einem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Rohrbach abzutreten. Rohrbach ist berechtigt, den Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige Zustimmung des Kunden an ein Konzernunternehmen abzutreten, welches zur Erfüllung von Rohrbachs Pflichten in der Lage ist.